



## **Gesetzentwurf der Landesregierung - Finanzministerium**

**Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

## A Problem

Die Tarifvertragsparteien im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 29. November 2021 eine Tarifeinigung über eine Corona-Sonderzahlung erzielt. Danach ist eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1300 Euro für die Tarifbeschäftigten und 650 Euro für Auszubildende vorgesehen, die spätestens mit den Entgelten im Monat März 2022 ausgezahlt werden soll. Die Sonderzahlung ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nummer 11 a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

## B Lösung

Der Gesetzentwurf sieht für den Geltungsbereich des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein eine entsprechende Sonderzahlung vor.

Zur Sicherstellung, dass die Gehaltsbestandteile, die wegen der Corona-Krise gewährt wurden und nach § 3 Nummer 11 a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, in Fällen des gleichzeitigen Bezugs von Versorgungsbezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) nicht wegen der Ruhensregelungen in § 64 Absatz 1 Satz 1 SHBeamtVG zu einer Verringerung der zu zahlenden Versorgungsbezüge führen, wird bestimmt, dass die entsprechenden Gehaltsbestandteile nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden.

## C Alternativen

Keine

## D Kosten und Verwaltungsaufwand

Die Mehrausgaben betreffen das Haushaltsjahr 2022 und betragen für das Land ca. 56 Mio. Euro.

Für den Kommunalbereich ergeben sich Mehrausgaben von ca. 7 Mio. Euro und für sonstige Dienstherren von ca. 1 Mio. Euro.

Die Umsetzung führt zu einem erhöhten einmaligen Verwaltungsaufwand für die Bezügedienststellen, der mit den vorhandenen Ressourcen erbracht werden kann.

## E Vorschläge der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

Der **Richterverband Schleswig-Holstein** begrüßt die zügige Übernahme des Tarifabschlusses in Sachen Corona-Sonderzahlung sowie die flankierende Regelung, dass es im Falle eines Zusammentreffens von Versorgungsbezügen mit einer Sonderzahlung aus einem anderweitigen aktiven Arbeits- oder Dienstverhältnisses nicht zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 64 SHBeamtVG kommt.

Vermisst werde jedoch eine angemessene Ausgleichsregelung für die Pensionäre. Es sei zwar richtig, dass eine Übertragung der steuerfreien Corona-Prämie auf den

Versorgungsbereich schon wegen der strikten steuerlichen Vorgaben nicht in Betracht komme. Umgekehrt sei in Rechnung zu stellen, dass die Zusage einer steuerfreien Corona-Prämie letztlich die Geschäftsgrundlage für die sehr bescheidene lineare Komponente zum 1.12.2022 bilde.

Bei einer systemgerechten Übertragung des Abschlusses auf den Versorgungsbereich könne deshalb **nicht allein auf die lineare Komponente** abgestellt werden. Diese sichere über die Laufzeit des Abschlusses von zwei Jahren hinweg nicht einmal den realen Werterhalt der Pension. In rechtlicher Hinsicht bleibe zudem zu beachten, dass die Versorgungsempfänger einen durch Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf **amtsangemessene Versorgungsbezüge** haben. Dieser Anspruch werde nicht durch Tarifabschlüsse verdrängt, ganz abgesehen davon, dass es den Tarifvertragsparteien auch gar nicht darum ginge, eine vorgreifliche Lösung für pensionierte Beamtinnen und Beamte zu schaffen. Die Aufgabe der systemgerechten Übertragung eines Tarifergebnisses bleibe vielmehr in der Verantwortung des Besoldungsgesetzgebers. Es wird daher die Auffassung vertreten, dass den Pensionären in Ergänzung zur linearen Komponente eine reguläre, steuerpflichtige Einmalzahlung in angemessener Höhe gewährt werden sollte.

#### Bewertung:

Eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird nicht nur mit Blick auf die Regelung in § 3 Nr. 11 a EStG abgelehnt, sondern insbesondere mit Blick auf die Zielrichtung dieser Sonderzahlung. Diese liegt in der Anerkennung der durch Arbeitsleistung bzw. Dienst erzeugten zusätzlichen Belastung. Maßgeblich für die Bewertung ist das Ergebnis, dass sich in dem geschlossenen Tarifvertrag äußert. Die verschiedensten Beweggründe der Tarifvertragsparteien, die zu diesem Ergebnis geführt haben, sind dabei nicht entscheidend. Die Einbeziehung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wäre vor diesem Hintergrund nicht vermittelbar.

Die Frage der Gewährung anderer Leistungen, wie die geforderte steuerpflichtige Einmalzahlung als Ausgleich für den langen Zeitraum bis zur Tarifanpassung, kann daher auch nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsvorhabens sein. Die Grundsatzfrage der Prüfung der Verfassungskonformität der Alimentation und die daraus zu ziehenden rechtlichen Folgerungen für die Gesetzgebung wird im Rahmen gesonderter Gesetzgebungsvorhaben geprüft. Diesbezüglich wird auf das lfd. Gesetzgebungsvorhaben zur Gewährleistung des Abstands zur sozialen Grundversicherung (Drs. 19/3428) und das anstehende Gesetzgebungsvorhaben zur Besoldungsanpassung 2022 hingewiesen.

Der **DGB** erachtet es als sachgerecht, dass der Gesetzentwurf versuche, weitgehend die Inhalte des TV Corona-Sonderzahlung vom 29.11.2021 abzubilden und in das Beamtenverhältnis zu übertragen. Dies führe jedoch zum Problem, „dass die Versorgungsempfänger\*innen die steuerfreie Einmalzahlung nicht erhalten sollen“. Hingewiesen wird auf die 14 Leermonate bis zur linearen Anpassung ab 1.12.2022 und die offenen Briefe der GdP, GEW und der Fachgruppe Feuerwehr der Gewerkschaft ver.di, in denen auf die Zusage der Landesregierung in der Verständigung vom November 2019 über die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifvertrages auf die „Beamt\*innen und Versorgungsempfänge\*innen“ hingewiesen wurde.

Anstelle der Corona-Sonderzahlung wird daher auf die Möglichkeit einer steuerpflichtigen Einmalzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die sich an dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz ausrichtet, hingewiesen. Der komplette Ausschluss führe dagegen zu Kritik seitens der Betroffenen und werde als fehlende Wertschätzung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger empfunden. Als besonders irritierend wurde die Ablehnung einer symbolischen Geste, z.B. durch Entlastung bei den Selbstbehalten in der Beihilfe, empfunden.

Abschließend bringt der DGB zum Ausdruck, dass die notwendigen Gesetzgebungsvorhaben zur Übertragung des Tarifergebnisses und zur Sicherung einer amts angemessenen Alimentation noch vor der Landtagswahl im Mai 2022 abgeschlossen werden. Dazu wird auf die offene Forderung einer vollständigen Abschaffung der Selbstbehalte der Beihilfe für alle Besoldungsgruppen hingewiesen.

Bewertung:

Wegen der Übertragung der Corona-Sonderzahlung auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Stellungnahme des Richterverbandes verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass der vorliegende Gesetzentwurf aufgrund des Sonderregelungsbereichs nicht Gegenstand sonstiger Verbesserungen sein kann. Der Gesetzentwurf über die Besoldungsanpassung 2022 zur Übertragung der Tarifeinigung wird zeitnah in das Beteiligungsverfahren gegeben, so dass eine Verabschiedung durch den Landtag vor der Landtagswahl ermöglicht wird.

Der **dbb** begrüßt unter Bezugnahme auf die Verständigung zwischen Landesregierung und Gewerkschaften zur Verbesserung der Besoldungsstruktur vom 25. November 2019 die Umsetzung der Corona-Sonderzahlung für die aktiven Beamtinnen und Beamten. Der Ausschluss von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe B 9 werde toleriert, da diesbezüglich keine Kritik von Betroffenen an den dbb herangetragen worden sei.

Auf keine Akzeptanz stößt aber das Fehlen einer entsprechenden Zahlung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Dieses könne nicht auf den Umstand gestützt werden, dass die im Tarifabschluss geregelte Sonderzahlung nur für aktive Tarifbeschäftigte vereinbart wurde und der Abmilderung coronabedingter Belastungen der Beschäftigten diene. Es sei keine Besonderheit, sondern der Regelfall, dass tarifliche Einkommensanpassungen nur für aktive Beschäftigte greifen. Während bei Beschäftigten im Anschluss an das aktive Beschäftigungsverhältnis keine Ansprüche mehr gegen den Arbeitgeber bestehen, blieben Beamtinnen und Beamte auch nach der Pensionierung in einem besonderen Statusverhältnis bei weiterhin bestehenden Ansprüchen gegen den Dienstherrn.

Im Weiteren wird ausgeführt, dass der Zusammenhang zwischen Zahlungen des Arbeitgebers und den dienstlichen Anforderungen ebenfalls keine Besonderheit darstelle. Es könne nicht ignoriert werden, dass es sich bei der (tariflichen) Sonderzahlung eben nicht um eine auf besondere Aufgabenbereiche oder Beschäftigtengruppen begrenzte Entschädigung handele. Sie fange den Umstand der verzögerten linearen Anpassung auf.

Es bleibe eine Gerechtigkeitslücke, wenn eine wirkungsgleiche Übertragung auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ausbleibe und sie „14 Monate lang mit keinem Cent aus der Tarifeinigung profitieren“. Auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger seien der aktuell hohen Inflation ausgesetzt und auch die Renten würden spürbar steigen.

Im Fazit wird gefordert, im Sinne der vorstehend genannten Vereinbarung eine Einmalzahlung vorzusehen, die eine wirkungsgleiche Übertragung der tariflichen Sonderzahlung gewährleistet. Es sei selbstverständlich, dass diese zu versteuern wäre.

#### Bewertung:

Bezüglich der Übertragung der tariflichen Sonderzahlung auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen zu den Stellungnahmen des Richterverbandes und des DGB verwiesen. Die Forderung des dbb zur Übertragung der Sonderzahlung als steuerpflichtige Einmalzahlung auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger macht deutlich, dass auch seitens des dbb die Abgeltung der durch Arbeitsleistung bzw. Dienst bedingten zusätzlichen Belastungen, die der steuerlichen Sonderbehandlung der Corona-Sonderzahlung nach dem Sinn und Zweck entspricht, gesehen wird. Dieses entspricht dem Ergebnis des geeinten Tarifvertrages. Die verschiedenen Beweggründe der Tarifvertragsparteien, die zu diesem Ergebnis geführt haben, sind nicht relevant.

Dieser Grundgedanke wird auf den Beamtenbereich übertragen. Der Hinweis auf eine allgemeine Einkommenskomponente als Inflationsausgleich oder der Hinweis auf die Rentenentwicklung gehen fehl. Es handelt sich nach dem klaren Wortlaut des Tarifvertrags, der den Willen der Tarifvertragsparteien im Ergebnis widerspiegelt, eben nicht um eine allgemeine Einkommenserhöhung, sondern um eine spezielle zu leistende Sonderzahlung. Der pauschale Ansatz dieser Zahlung führt zu keiner anderen Bewertung. Derartige Pauschalierungen, wie sie auch in den Stichtagsregelungen deutlich werden, sind übliche Instrumente und unterliegen in Bezug auf die Gesetzgebung auch der Gestaltungsfreiheit der Gesetzgebung. Zur Rentenentwicklung in 2021 ist im Übrigen anzumerken, dass die gesetzliche Rente in den alten Bundesländern nicht angepasst wurde, während die Beamtenversorgung zum 1.1.2021 um 1,29 % und zum 1.6.2021 nochmals um 0,4 % erhöht wurde.

Wesentlich ist, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Abgeltung der besonderen Belastungen aus dem aktiven Beamtenverhältnis honoriert werden sollen. Der besondere Charakter wird auch durch die Verortung der Vorschrift als § 59 a im Abschnitt V des SHBesG (Zulagen, Vergütungen) in unmittelbarer Nähe zu § 59 (Leistungsprämien und -zulagen) deutlich.

Der Hinweis auf die in 2019 getroffene Vereinbarung geht aus Sicht der Landesregierung fehl, da sich dies nur auf die jährlichen Anpassungen beziehen sollte, nicht aber auf andere Komponenten der Tarifeinigung, die stets einer gesonderten Prüfung in Bezug auf die Übertragbarkeit auf den Beamtenbereich bedürfen.

Wie bereits zur Stellungnahme des dgb ausgeführt, können weder eine steuerpflichtigen Einmalzahlung als Teil einer allg. Einkommensverbesserung noch sonstige Verbesserungen Gegenstand dieses Gesetzentwurfs sein.

## **F Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Die Konferenz Norddeutschland hat am 11. April 2007 beschlossen, unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren. Ziel ist es, im Rahmen der landesrechtlichen Verantwortlichkeiten und unbeschadet der Rechte der Landesparlamente die Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird. Erklärtes Ziel zwischen den norddeutschen Ländern ist es, die jeweiligen Landesbeamtengesetze möglichst einheitlich zu gestalten, so dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und ein Wettbewerbsföderalismus vermieden wird. Zur Wahrung dieser Zielsetzung unterrichten sich die norddeutschen Länder möglichst frühzeitig und fortlaufend über Vorhaben in den Kernbereichen des Besoldungs-, Versorgungs-, Status- und Laufbahnrechts und prüfen, ob diese gemeinsam mit den anderen norddeutschen Ländern erfolgen sollten.

Die Frage der Übertragung des TV Corona-Sonderzahlung auf den Beamtenbereich wurde vom Finanzministerium mit den anderen Bundesländern sowohl in Gesprächen auf Arbeitsebene also auch im Rahmen der FMK erörtert. Es wurde erkennbar, dass die Übertragung der Corona-Sonderzahlung auf den Bereich der Besoldung beschränkt werden muss, da nach Sinn und Zweck eine Milderung der in der Corona-Krise begründeten beruflichen Belastungen im Bereich der arbeitenden Bevölkerung erreicht werden soll. Es ergibt sich damit ein im Grundsatz einheitliches Vorgehen. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurden von den anderen norddeutschen Ländern keine Bedenken erhoben.

## **G Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Die Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag richten sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 13. Dezember 2021 zeitgleich zur Beteiligung der Gewerkschaften und Verbände mit Schreiben des Finanzministeriums zugeleitet worden.

## **H Federführung**

Federführend ist das Finanzministerium.

# **Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird vor der Angabe zu § 60 die Angabe „§ 59 a Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ eingefügt.
2. Es wird folgender neuer § 59 a eingefügt:

#### **„§ 59 a Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

(1) Zur Abmilderung zusätzlicher Belastungen durch die COVID-19-Pandemie wird Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Besoldungsgruppen B 9, B 10 und B 11 zusätzlich zu der nach dem Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein zustehenden Besoldung eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt 1300 Euro. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge bestand. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Anwärterinnen und Anwärter entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sonderzahlung 650 Euro beträgt.

(2) § 7 Absatz 1 und § 8 gelten entsprechend. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021. Soweit kein anderweitiger Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung nach diesem Gesetz oder dem Tarifvertrag zur Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 (einzusehen auf der Internetseite der Tarifgemeinschaft deutscher Länder unter [TV Corona-Sonderzahlung.pdf \(tdl-online.de\)](https://www.tdl-online.de/TV_Corona-Sonderzahlung.pdf)) besteht, sind in Fällen einer Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 Absatz 1 oder § 64 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes an diesem Tag die Verhältnisse maßgebend, die zuletzt vor Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung bestanden haben.

(3) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.“

## Artikel 2

### Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einfügen: Datum und Fundstelle], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird vor der Angabe zu § 90 die Angabe „§ 89 a Sonderregelung zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie“ eingefügt.
2. Es wird folgender § 89a eingefügt:

#### „§ 89 a

#### Sonderregelung zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

Eine gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt nicht als Erwerbseinkommen nach § 64 Absatz 5.“

## Artikel 3

### Änderung der Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 24. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 649), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Abmilderung zusätzlicher Belastungen durch die COVID-19-Pandemie wird den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zusätzlich zu der nach dieser Verordnung zustehenden Unterhaltsbeihilfe eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt 650 Euro. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe bestand.“

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Monika Heinold  
Finanzministerin

Claus Christian Claussen  
Minister für Justiz,  
Europa und Verbraucherschutz

Karin Prien  
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und  
Kultur

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung

Jan Philipp Albrecht  
Minister für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Dr. Bernd Buchholz  
Minister für Wirtschaft, Verkehr  
Arbeit, Technologie und Tourismus

Dr. Heiner Garg  
Minister für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Die Tarifvertragsparteien im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 29. November 2021 eine Tarifeinigung über eine Corona-Sonderzahlung erzielt. Danach ist eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1300 Euro für die Tarifbeschäftigten und 650 Euro für Auszubildende vorgesehen, die spätestens mit den Entgelten im Monat März 2022 ausgezahlt werden soll. Die Sonderzahlung ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nummer 11 a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

Der Gesetzentwurf sieht eine entsprechende Sonderzahlung für die Beamtinnen und Beamten des Landes mit Dienst- oder Anwärterbezügen sowie für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vor.

### **B Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein)**

In Übertragung des Tarifvertrages über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 wird eine einmalige Zahlung an die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in Höhe von 1300 Euro geleistet. Für Anwärterinnen und Anwärter sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare beträgt die Leistung 650 Euro. Aufgrund der besonderen politischen Verantwortlichkeit, die sich in der Ämterbewertung niederschlägt, sind Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe B 9 (Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Präsidentin oder Präsident des Landesrechnungshofs, zwei Oberbürgermeister der großen kreisfreien Städte sowie der Direktor des Landtages) von dieser Sonderregelung ausgenommen. Die weitere Teilhabe an der allgemeinen Entwicklung der Besoldung wird dadurch nicht berührt.

Es handelt sich um eine Sonderzahlung des Dienstherrn, die im Sinne des § 3 Nummer 11 a EStG zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wird. Sofern die Auszahlung bis einschließlich 31. März 2022 erfolgt, bleibt die Sonderzahlung unter den Voraussetzungen des § 3 Nummer 11 a EStG steuerfrei.

Voraussetzung für die Gewährung der Sonderzahlung ist, dass das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge bestand.

Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit wird die Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt.

Maßgebend für die Höhe der Sonderzahlung sowie für die Berechnung einer anteiligen Sonderzahlung sind die am 29. November 2021 vorliegenden Verhältnisse. Sofern aufgrund Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 oder § 64 LBG an diesem Tag keine Dienstbezüge zustanden, sind die Verhältnisse maßgebend, die zuletzt vor Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung bestanden haben.

Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Berechnung von Zuschlägen für Altersteilzeit oder für begrenzte Dienstfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein)**

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass nicht nur die tarifliche bzw. besoldungsrechtliche Corona-Sonderzahlung, sondern alle nach § 3 Nummer 11 a EStG steuerfreien Zahlungen im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem Beamtenversorgungsgesetz nicht zu einem Ruhen von Versorgungsbezügen führen. Solche Leistungen sind somit kein im Rahmen der §§ 17 und 64 SHBeamTVG zu berücksichtigendes Einkommen. Anderenfalls könnte darüber mittelbar die mit der Sonderzahlung verbundene politisch und gesellschaftlich gewünschte finanzielle Anerkennung der in der Corona-Krise erbrachten Leistung ganz oder teilweise wieder entfallen. Anwendungsfälle sind überwiegend Hinterbliebene mit Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld, die einer Beschäftigung nachgehen sowie Seniorexpertinnen und Seniorexperten.

### **Zu Artikel 3**

Für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ist eine der für die Anwärtnerinnen und Anwärtler im Entwurf des § 59 a Absatz 1 Satz 4 vorgesehenen Sonderzahlung entsprechende Regelung in der Unterhaltsbeihilfeverordnung zu treffen, da sie nicht vom Geltungsbereich des SHBesG erfasst sind.

### **Zu Artikel 4**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.